

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 30. Sitzung (01.03.1852)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1852.

## Gesetzes-Entwurf,

über

### die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

## Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §§. 1 bis 4.

Unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

##### §. 5.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Ermittelt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 42), daß letzterer Fall vorliege, so wird der Eigenthümer in Beziehung auf die Frage: ob ihm eine Entschädigung gebühre, vor den Richter gewiesen.

Absatz 4 und 5 unverändert.

##### §. 6.

Unverändert.

Nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen ist in die Mitte einzuschalten „§. 7.“  
Verhandlungen 2. Kammer 1851—52. 5. Beilagenheft.

## §§. 7 und 8.

Unverändert.

## §. 9.

Bei den zum Geschäftsbetrieb im Grossherzogthum zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaften dürfen unter Beobachtung der bereits geltenden oder noch ergehenden Vorschriften versichert werden:

- 1) Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Brandcataster eingetragenen Versicherungssumme (§. 35);
- 2) die nach §. 7 des Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie
- 3) die nach §. 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

## §. 10.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude höher als ihm nach §. 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren anderen einheimischen oder fremden Feuerversicherungsanstalten versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbebringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen.

Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft.

## §. 11.

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen §. 10 höher oder mehrfach versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungs-Anstalt als verwirkt zu erklären.

## §§. 12 bis 15.

Unverändert.

**Zweiter Abschnitt.****Von der Bestimmung des Versicherungsaufschlags.**

## §. 16.

Unverändert.

## §. 17.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§. 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

## §§. 18 bis 23.

Unverändert.

**Dritter Abschnitt.****Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.**

## §. 24.

Absatz 1. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuer-Versicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuer-Versicherungsbuches soll Niemanden verweigert werden.

Absatz 2. Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuer-Versicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Absatz 3 unverändert.

§§. 25 bis 31.

Unverändert.

§. 32.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Im Absatz 3 ist statt „Specialrevision“ zu setzen: „Revision“. Sonst unverändert.

§§. 33 und 34.

Unverändert.

#### **Vierter Abschnitt.**

##### **Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.**

§§. 35 bis 38.

Unverändert.

§. 39.

Absatz 1. Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3. Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

Letzter Absatz unverändert.

§§. 40 und 41.

Unverändert.

#### **Fünfter Abschnitt.**

##### **Von dem Verfahren bei den Brandfällen.**

§§. 42 bis 47.

Unverändert.

§. 48.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Brandentschädigung findet mit Ausnahme des Falles in §. 5 Absatz 3 gegenüber der Anstalt nicht statt.

§. 49.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des §. 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuer-Versicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

#### **Sechster Abschnitt.**

##### **Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.**

§. 50.

Unverändert.

§. 51.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§§. 52 bis 60.

Unverändert.

### Siebenter Abschnitt.

#### Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§. 61.

Unverändert.

§. 62.

Absatz 1, 2 und 3 unverändert.

Absatz 4. Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Classe in eine der niederen Classen versetzen.

Absatz 5 unverändert.

§. 63.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grund zu legen.

Absatz 3 unverändert.

§§. 64 bis 67.

Unverändert.

### Achter Abschnitt.

#### Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 68.

Unverändert.

§. 69.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Casse der Anstalt.

§§. 70 und 71.

Unverändert.

### Neunter Abschnitt.

#### Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

§. 72.

Unverändert.

## §. 73.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Das Ergebniss der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Absatz 3 unverändert.

## §§. 74 bis 76.

Unverändert.

---

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, 28. Februar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der zweite Vicepräsident:

Frhr. v. Rüd. t.

Die Secretäre:

J. v. Kettner.

K. v. Stögingen.

---

Das ist die erste Seite des Buches, die ich hier zeigen möchte. Sie enthält den Titel und die Vorrede des Autors.

Die zweite Seite ist die Inhaltsverzeichnis, die die Kapitel und die Seitennummern auflistet.

Die dritte Seite ist die erste Seite des ersten Kapitels, die mit dem Namen des Hauptcharakters beginnt.

Die vierte Seite ist die zweite Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die fünfte Seite ist die dritte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die sechste Seite ist die vierte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die siebte Seite ist die fünfte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die achte Seite ist die sechste Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die neunte Seite ist die siebte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die zehnte Seite ist die achte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die elfte Seite ist die neunte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die zwölfte Seite ist die zehnte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die dreizehnte Seite ist die elfte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die vierzehnte Seite ist die zwölfte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die fünfzehnte Seite ist die dreizehnte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die sechzehnte Seite ist die vierzehnte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die siebzehnte Seite ist die fünfzehnte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die achtzehnte Seite ist die sechzehnte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die neunzehnte Seite ist die siebzehnte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.

Die zwanzigste Seite ist die achtzehnte Seite des ersten Kapitels, die die Handlung weiterführt.